

107. Setzt der Begriff der Öffentlichkeit im §. 183 St.G.B.'s voraus, daß Personen, welche von der unzüchtigen Handlung selbst nicht umfaßt werden, derselben beiwohnen, dergestalt, daß sie sie bemerken könnten, wenn sie ihre Aufmerksamkeit darauf richteten?
 Vgl. Bd. 1 Nr. 103.

II. Straffenat. Ur. v. 22. November 1887 g. G. Rep. 2712/87.

I. Landgericht II Berlin.

Nach dem ersten Urteile hat der Angeklagte in sechs Fällen sich in schamloser Entblößung bei Tage im Freien an verschiedenen all-gemein gangbaren, vom Publikum benutzten Orten einigen, dort gerade anwesenden Mädchen gezeigt, welchen dadurch Argerniß gegeben wurde. Daß dies öffentlich geschehen sei, wie der erste Richter annahm, ist durch die Revision zum Gegenstande eines Angriffes gemacht. Derselbe ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Es ist festgestellt, daß die Handlungen an öffentlichen Orten zur Verkehrszeit in einer Art und Weise vorgenommen sind, vermöge deren sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen

werden konnten. Dies genügte, um das Begriffsmerkmal der Öffentlichkeit im Sinne des §. 183 St.G.B.'s zu erfüllen.

Ausgeschlossen ist durch diese Feststellung die Annahme, daß die Handlungen thatsächlich oder auch nur nach dem Willen des Angeklagten beschränkt bleiben sollten oder beschränkt sind auf die Wahrnehmbarkeit einer einzelnen Person, oder eines engeren, vermöge der besonderen Umstände des Falles als in sich verbunden und bestimmt abgeschlossen anzusehenden Kreises von Personen.

Der Feststellung aber, daß außer den von der That selbst umfaßten Personen — hier also den vom Angeklagten angesprochenen Mädchen — noch andere Personen der That beizwohnten, welche sie bemerkt haben, oder doch, wenn sie ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet, hätten bemerken können, bedurfte es nicht. Wenn darauf in dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 10. Februar 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 199, am Schlusse Gewicht gelegt ist, so geschah dies im Anschlusse an die damalige Lage des Falles. Ein Rechtsgrundsatz, als Auslegungsnorm für §. 183 St.G.B.'s, hat dadurch nicht aufgestellt werden sollen.

Wäre immer die Anwesenheit unbetheiligter, von der Handlung des Thäters nicht mit umfaßter Personen nachzuweisen, um den Begriff der Öffentlichkeit in §. 183 St.G.B.'s als anwendbar darzulegen, so würde der Thäter es in der Hand haben, durch gesteigerte Dreistigkeit in der Verletzung der Rücksichten, welche Zucht und Sitte fordern, sich Straflosigkeit zu sichern. Er müßte seine Handlung nur so einrichten, daß alle irgend im Bereiche der Wahrnehmbarkeit befindlichen oder hinzukommenden Personen durch die von ihm unternommenen Schamlosigkeiten betroffen, also mit umfaßt würden. Er würde um so eher der Strafe entgehen, je intensiver er seine unzüchtigen Handlungen auf allgemeine Wahrnehmbarkeit einzurichten verstände. Daß das nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann, bedarf keiner Ausführung.

Im vorliegenden Falle bedurfte es demnach auch keiner weiteren Erörterung der Frage, ob die Mädchen in den einzelnen Fällen als „von der That umfaßt“ anzusehen waren, ob alle, oder welche derselben und welche nicht.